



Fachbereich Kultur und Bildung
4.511 – Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen
Kronsforder Allee 2-6
23539 Lübeck

Benutzungsbedingungen

für die heilpädagogischen Kleingruppen und die Integrationsgruppen der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck

Die Bedingungen regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin der Kindertageseinrichtung und den Benutzerinnen und Benutzern.

1. Aufnahmegrundsätze

Es werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Kinder benötigen für die Aufnahme ein Gutachten nach § 53 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII vom Gesundheitsamt. Hieraus muss hervorgehen, ob das Kind behindert oder von Behinderung bedroht ist. Das Gutachten sowie ein Nachweis der zuständigen Krankenkasse über die Pflegestufe müssen **vor der Aufnahme** des Kindes der Einrichtung im Original vorgelegt werden. Änderungen der Pflegestufen müssen fortlaufend vorgelegt werden.

In den heilpädagogischen Kleingruppen der Kita Haus der kleinen Riesen wird jeweils ein Platz für Kinder vorgehalten, die von den Krankenkassen in die Pflegestufe II oder III eingestuft wurden. Für den Fall, dass ein weiteres Kind während des Kindergartenjahres eine Pflegestufe II oder III erhält, ist eine adäquate Betreuung mit zusätzlichen Personalstunden in dieser Kita nicht möglich. Die Betreuung erfolgt weiterhin im regulären Umfang.

In den Integrationsgruppen können Kinder mit einer Pflegestufe II oder III nicht betreut werden.

Wir behalten uns vor, eine (regelmäßige) Entwicklungseinschätzung Ihres Kindes nach dem Entwicklungstest ET 6-6-R vorzunehmen. Die Ergebnisse werden ausschließlich für die interne pädagogische Begleitung und Förderung des Kindes verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

2. Mitwirkung des Personensorgeberechtigten

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Eltern ist Voraussetzung für eine positive Entwicklung des Kindes. Die verschiedenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit, wie z.B. Elternveranstaltungen, Gespräche usw., sollten von den Eltern rege genutzt werden.

Im Übrigen erfolgt die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten gem. der §§ 17, 17a und 18 des Kindertagesstättengesetzes von Schleswig-Holstein durch die Elternvertretung der Einrichtung oder durch die Mitwirkung eines Mitglieds der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

Während der Eingewöhnung in die Kindertageseinrichtung ist die Anwesenheit der Personensorgeberechtigten dringend gewünscht. Die Eingewöhnungsphase kann 1 – 2 Wochen dauern.

3. Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Kinder werden aufgenommen, wenn eine ärztliche Untersuchung keine Bedenken ergeben hat. Übernimmt der Hausarzt oder Kinderarzt die Untersuchung, ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden.

Die ärztliche Bescheinigung soll in den letzten drei Wochen vor der Aufnahme des Kindes ausgestellt worden sein. Zeitgleich ist gem. § 34, Abs. 10a Infektionsschutzgesetz ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Diese Bescheinigung ist zusätzlich zu den in Punkt 1 genannten Gutachten vorzulegen.

4. Öffnungszeiten, Ferienregelungen

Die Öffnungszeiten sowie die Ferienregelung sind in der jeweiligen Einrichtung zu erfragen.

Die Einrichtungen der Hansestadt Lübeck schließen im Kalenderjahr bis zu 30 Tagen.

Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertageseinrichtung bis zu vier Wochen geschlossen. Ferner bleibt die Kindertageseinrichtung weitere vier Tage im Jahr geschlossen, um Planungs- und Fortbildungsmaßnahmen und den Betriebsausflug gewährleisten zu können.

Während der Fortbildungstage des Teams der heilpädagogischen Kleingruppen und der Integrationsgruppen können die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Eine alternative Betreuung kann nicht angeboten werden.

Weitere Schließungszeiten, wie z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder in den Herbst- / oder Osterferien sowie an einem Brückentag, werden nach Anhörung der Elternvertretung und der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Träger festgelegt. Die hauptsächlichsten Schließungszeiten werden bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr bekanntgeben. Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres werden die Schließungszeiten für die Herbstferien und für den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr erneut bekanntgegeben.

Zu beachten ist:

5. Kenntlichmachung der persönlichen Kleidung

Die Brotdose und alle Kleidungsstücke, die in der Kindertageseinrichtung abgelegt werden, sind mit dem vollen Namen des Kindes zu zeichnen. Für Kinder, die noch Windeln benötigen, sind geeignete Windelhöschen und Pflegemittel sowie gekennzeichnete Wechselwäsche und ein Beutel für Schmutzwäsche mitzubringen. Aus hygienischen Gründen sind nur Einwegwindeln und Einwegpflegeprodukte mitzugeben.

5.1

Um Unfälle zu vermeiden, ist bei der Bekleidung der Kinder darauf zu achten, dass Kordeln, Schnüre oder Kordelstopper im Hals- und Taillenbereich nicht vorhanden sind und durch Klettverschlüsse oder Druckknöpfe ersetzt werden.

5.2

Ohringe und sonstiger Schmuck können bei Bewegungsspielen und Sport zu erheblichen Verletzungen führen. Um Unfälle zu vermeiden, sind Ohringe und Schmuck im Kindergartenalltag nicht erlaubt.

6. Anwesenheit und Fehltage in der Kindertageseinrichtung

Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Bei äußerst unregelmäßigem Besuch kann die Notwendigkeit angezweifelt und das Kind zugunsten eines dringenderen Falls ausgeschlossen werden.

Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist eine rechtzeitige Unterrichtung der Einrichtung und des jeweiligen Taxifahrers erforderlich. Zudem kann bei äußerst unregelmäßigem Besuch der Einrichtung durch Krankheit des Kindes vom Kostenträger der Eingliederungshilfe eine Vorlage eines ärztlichen Attestes für jeden Krankheitstag gefordert werden.

Der Bereich Soziale Sicherung -Hilfe in Einrichtungen- übernimmt für die Schließungszeiten der Einrichtung bis zu 30 Tagen (ohne Wochenende) die Platzfreihaltkosten. Für die Fehlzeiten außerhalb der Schließungszeiten der Einrichtung können die Kosten auf Antrag übernommen werden. Diese Anträge sind generell über die Einrichtung **im Vorwege** zu stellen und schriftlich zu begründen. Sofern die beantragten Platzfreihaltkosten vom Kostenträger nicht übernommen werden, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die anteiligen Betriebskosten zu zahlen.

7. Krankheiten:

Grundsätzliches:

Erkrankt ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, muss diese sofort benachrichtigt werden. Dieses ist insbesondere bei Infektionskrankheiten einzuhalten. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist zu beachten. Kinder mit Fieber (> 38,5° rektal gemessen oder mit dem Ohrthermometer) dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Kinder, die bereits krank in die Einrichtung kommen, werden nach vorheriger Information der Personensorgeberechtigten auf Kosten der Personensorgeberechtigten mit dem Taxi nach Hause gefahren.

Die Personensorgeberechtigten erhalten zu ihrer Information ein Merkblatt zur Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG. Zum Schutz der anderen Kinder ist bei überstandener, ansteckender Krankheit auf Anforderung der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die Ansteckungsfreiheit abzugeben. Die Bescheinigung wird vom Kinderarzt oder dem Gesundheitsamt ausgestellt.

Die Empfehlungen des IfSG liegen unseren Bestimmungen zum Umgang bei Erkrankungen des Kindes zu Grunde. Hiervon abweichende Bestimmungen dienen dem Wohl des Kindes in einer Gemeinschaftseinrichtung.

Meldepflichtige Krankheiten in der Familie sind sofort über die Kindertageseinrichtung oder direkt dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Medikamentengabe:

Den Kindern werden in der Kindertageseinrichtung grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.

Eine Notmedikation (auch bei chronischen Erkrankungen wie z.B. Diabetes) ist hiervon ausgenommen.

Empfehlung der Gemeindeunfallversicherung Nord:

Eltern können die Kindertageseinrichtung mit der Medikamentengabe für ihr Kind betrauen. Die Kindertageseinrichtung kann, sie muss aber diesem Wunsch nicht entsprechen.

Bei einer Notmedikation ist vom Kinderarzt eine entsprechende Anweisung zur Einnahme der Medikamente in der Kindertageseinrichtung abzugeben. Ggf. müssen MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt geschult werden. Die Kindertageseinrichtung lässt sich von den Personensorgeberechtigten eine Einverständniserklärung zur Medikamentenabgabe aushändigen.

Der Notarzteinsatz ist im Falle einer Ersten-Hilfe-Maßnahme immer zu bevorzugen.

Gesundheitliche Besonderheiten:

Die Personensorgeberechtigten müssen die Kindertageseinrichtung über festgestellte Allergien, Besonderheiten die bei der Ernährung zu beachten sind und andere gesundheitliche Einschränkungen unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung informieren, damit das pädagogische Personal entsprechend zum Wohle des Kindes reagieren kann. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Läusebefall:

Kranke Kinder sowie Kinder mit Nissen- oder Läusebefall dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Kinder mit Läusebefall dürfen die Einrichtung erst dann wieder betreten, wenn eine Läusebehandlung durchgeführt wurde. Wird das Kind innerhalb von 4 Wochen erneut von Kopfläusen befallen, so darf es erst wiederaufgenommen werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist und das Kind läuse- und nissenfrei ist.

8. Schadensfall und Haftung

Während des Aufenthaltes in der Einrichtung, bei Ausflügen und sonstigen Veranstaltungen der Einrichtung sowie auf dem direkten Weg vom Wohnsitz zur Kindertageseinrichtung und zurück, sind die Kinder kraft Gesetzes unfallversichert.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

Die Haftung für mitgebrachten Spielzeug oder sonstige Gegenstände (z.B. Audiogeräte, Schlitten, Fahrräder, Roller, Kleidung und Hilfsmittel) durch die Trägerin der Kindertageseinrichtung ist ausgeschlossen.

9. Betreuungskosten:

Die Betreuungskosten werden nach entsprechender Überprüfung und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Bereich Soziale Sicherung bzw. Bereich Familienhilfen/Jugendamt getragen.

Die Personensorgeberechtigten übernehmen einen Beitrag für die Verpflegung ihres Kindes. Die Zahlung erfolgt an den Kostenträger.

Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes (Leistungen zur Bildung und Teilhabe) können in der Kindertageseinrichtung eine Ermäßigung beantragen.

10. Beförderung

Die Beförderung des Kindes mit dem Taxi zur Einrichtung und zurück erfolgt nach Absprache mit der Einrichtungsleitung **vor** Aufnahme des Kindes. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum verabredeten Zeitpunkt zum Taxi zu bringen bzw. am Taxi abzuholen. Zusätzliche oder vergebliche Fahrten durch die Taxifahrer, die aufgrund von Nichteinhaltung von Verabredungen oder nicht rechtzeitige Absagen der Abhol- und Bringfahrt entstehen, werden den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

11. Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung:

Ein Kind kann vom Träger der Einrichtung in Absprache mit dem Kostenträger vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn das Kind über einen längeren Zeitraum unbegründet und unentschuldigt fehlt oder ein erhöhter Betreuungsaufwand erforderlich wird, der mit dem dort vorgesehenen Personal nicht mehr erfüllt werden kann.

12. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten:

Eine Kündigung des Kindertageseinrichtungsplatzes ist grundsätzlich nur zum Ablauf des Kindergartenjahres möglich. Das Kindergartenjahr endet mit Ablauf des 31.07. eines jeden Kalenderjahres. Die Kündigung ist bis zum 31.03. des Jahres schriftlich zu erklären. Abweichend hiervon können die Personensorgeberechtigten den Platz in einer Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats dann kündigen, wenn sie verziehen und ihnen hierdurch ein weiterer Besuch der Kindertageseinrichtung nicht mehr zugemutet werden kann.